

S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 102: Asterstein (I. Bauabschnitt)
- Änderung Nr. 9 -

- - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28.11.1986 (GVBl. Seite 307) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14.12.1973 (GVBl. Seite 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 19.05.1994 folgende Satzung beschlossen:

- - - -

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 102 wird in den textlichen Festsetzungen geändert bzw. ergänzt.

§ 2

Die Ziffer 5.2 des Textes zum Bebauungsplan wird wie folgt ergänzt:

"Für die äußere Gestaltung der mit B bezeichneten eingeschossigen Einfamilienhäuser wird im einzelnen folgendes vorgeschrieben:

- a) Die Dächer sind als gleichschenklige Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° auszubilden,
- b) Drempele sind unzulässig,
- c) zur Belichtung des Dachraumes sind liegende Dachfenster mit einer Glasfläche von maximal 1 m² zulässig,
- d) Dachgaupen und ähnliche Dachaufbauten sind nur gartenseitig zulässig. Die Gesamtgaupenlänge darf jedoch nicht mehr als die Hälfte der Frontlänge des Gebäudes betragen.
- e) die Kombinationen verschiedener Gaupenformen auf einer Dachseite sind unzulässig,
- f) die Gaupen sind mit Flachdächern, flachgeneigten Dächern und architektonisch als Fensterband zu gestalten.

§ 3

Von der Änderung wird der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 erfaßt.

§ 4

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

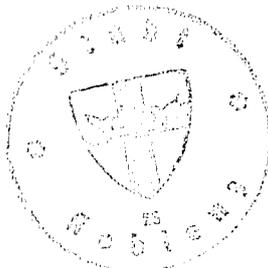
- - - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.09.1994, Az.: 379-06 mitgeteilt, daß gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken gegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:

Koblenz, 11.10.1994

bekanntgemacht: 13.10.1994



Stadtverwaltung Koblenz

[Handwritten Signature]
Oberbürgermeister